

Die Gewerbesteuer

1. Allgemeines.....	1
2. Steuermessbetrag und Gewerbeertrag	2
3. Ermittlung der Gewerbesteuerschuld	3
4. Bilanzielle Berücksichtigung	4
5. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer	4
6. Gewerbesteuererklärung.....	5
7. Zuständigkeit.....	5

1. Allgemeines

Die Gewerbesteuer ist eine Steuer, die auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebs erhoben wird. Der Gewerbesteuer unterliegt **jeder Gewerbebetrieb**, soweit er im Inland betrieben wird. Hierunter versteht man ein gewerbliches Unternehmen i. S. d. § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) , also eine

- **selbständige** (auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung)
- **nachhaltige** Betätigung (auf bestimmte Dauer und Wiederholung angelegt, also eine ständige Erwerbsquelle)
- die mit **Gewinnerzielungsabsicht** (Absicht zur Mehrung des Betriebsvermögens),
- und in **Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** (Teilnahme am Leistungs- und Güteraustausch) unternommen wird

und

- **weder als** Ausübung von **Land- und Forstwirtschaft** noch eines **freien Berufs**
- **noch als andere selbständige Arbeit** anzusehen ist.

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird (Unternehmer). **Steuerberechtigt** ist die Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Für Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften **beginnt** die Gewerbesteuerpflicht in dem Zeitpunkt, in dem erstmals alle Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Annahme eines Gewerbebetriebes erforderlich sind, für Kapitalgesellschaften mit der Handelsregistereintragung. Sie **endet** bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften mit Einstellung des Betriebs, bei Kapitalgesellschaften erst mit Niederlegung jeglicher Tätigkeit; das ist i.d.R. der Zeitpunkt, in dem das Vermögen an die Gesellschafter verteilt worden ist.

Besteuerungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der **Gewerbeertrag**. Dies ist der nach den Vorschriften des EStG oder des KStG zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der um gesetzlich bestimmte Kürzungen und Hinzurechnungen ergänzt wird.

- Ausgangspunkt ist der **Gewinn aus dem Gewerbebetrieb**, der der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer zugrunde gelegt wird (§ 7 GewStG).
- Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind dem Gewinn bestimmte Beträge wieder **hinzuzurechnen**, die bei der Gewinnermittlung nach dem EStG abgezogen wurden (§ 8 GewStG).

- Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen ist um gesetzlich festgesetzte Beträge zu **kürzen** (§ 9 GewStG).
- Ein **Gewerbeverlust** liegt vor, wenn der Gewerbeertrag (Gewinn + Hinzurechnungen - Kürzungen) einen negativen Betrag ergibt. Der aktuelle Gewerbeertrag ist um die Gewerbeverluste der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. Seit dem Erhebungszeitraum 2004 ist dies nur noch bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Mio. Euro möglich (§ 10 a GewStG).

2. Steuermessbetrag und Gewerbeertrag

Zur Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem **Steuermessbetrag** auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (**Steuermesszahl**) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln (§ 11 GewStG).

	bis 2007	ab 2008
Steuermesszahl	5 %	3,5 %
	Staffelung (§ 11 Abs. 2 GewStG)	keine Staffelung
	1. für Personenunternehmen	
	- für die ersten 12.000 € 1%	
	- für weitere 12.000 € 2%	
	- für weitere 12.000 € 3%	
	- für weitere 12.000 € 4%	
	- für alle weiteren Beträge 5%	
	2. andere Gewerbebetriebe 5%	

Der Steuermessbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt (§ 14 GewStG). Der Gewerbeertrag ist auf volle **100 €** nach unten abzurunden. Der abgerundete Gewerbeertrag ist zu kürzen:

- bei **natürlichen Personen** sowie bei **Personengesellschaften** (z.B. OHG, KG) um einen Freibetrag von 24.500 €;
- bei bestimmten **sonstigen juristischen Personen**, z.B. bei rechtsfähigen Vereinen, um einen Freibetrag von 3.900 €;
- höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags;
- für **Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH, KGaA) gibt es keinen Freibetrag.

Die Steuer wird auf Grund des Steuermessbetrags mit einem Prozentsatz (**Hebesatz, mindestens 200 %**) festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist (§ 16 GewStG).

In Hannover beträgt der Hebesatz derzeit 460 %. Die Gewerbesteuer-Hebesätze aller niedersächsischen Gemeinden sowie aller Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern bundesweit finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.hannover.ihk.de, Rubrik: Steuern/Finanzen, Unterrubrik: Grund- und Gewerbesteuer.

3. Ermittlung der Gewerbesteuerschuld

bis 2007	ab 2008
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG)	Gewinn aus Gewerbebetrieb (§7 GewStG)
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) u.a. 1. 50% der Entgelte für Dauerschulden 2. 100% Renten und dauernde Lasten 3. 100% Gewinnanteile des stillen Gesellschafters 4. 50% der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen	+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) u.a. 1. 100% Entgelte für Schulden 2. 100% Renten und dauernden Lasten 3. 100% Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters 4. 20% der Miet-, Pachtzinsen, Leasingraten für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögen 5. 65% der Miet-, Pachtzinsen, Leasingraten für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und 6. 25% der Aufwendungen für Überlassung von Konzessionen und Lizenzen - Freibetrag von 100.000 € (§ 8 Nr. 1 GewStG) = Zwischensumme, davon 25%
- Kürzungen (§ 9 GewStG)	- Kürzungen (§ 9 GewStG)
= maßgeb. Gewerbeertrag (§10 GewStG)	= maßgebender Gewerbeertrag (§10 GewStG)
- Gewerbeverlust (§ 10a GewStG)	- Gewerbeverlust (§ 10a GewStG)
= Gewerbeertrag	= Gewerbeertrag
abgerundet auf volle 100 € (§ 11 Abs.1 S. 3 GewStG)	abgerundet auf volle 100 € (§ 11 Abs.1 S. 3 GewStG)
- ggf. Freibetrag von 24.500 € (§11 Abs. 1 GewStG)	- ggf. Freibetrag von 24.500 € (§11 Abs. 1 GewStG)
= verbleibender Betrag	= verbleibender Betrag
x Steuermesszahl (§11 Abs. 2 GewStG) 5%, Staffelung für Personenunternehm.	x Steuermesszahl (§11 Abs.2 GewStG) 3,5 %
= Steuermessbetrag	= Steuermessbetrag
x Hebesatz der Gemeinde (§16 GewStG)	x Hebesatz der Gemeinde (§16 GewStG)
= Gewerbsteuerschuld	= Gewerbsteuerschuld

Beispiel:

Gewerbeertrag abgerundet nach Hinzurechnung/Kürzungen	100.000,00 Euro
Freibetrag	-24.500,00 Euro
verbleibender Gewerbeertrag	75.500,00 Euro
x 3,5 Prozent	
Steermessbetrag	2.642,50 Euro
x Hebesatz (z. B. Hannover) 460 %	
Gewerbesteuerschuld	12.155,50 Euro

4. Bilanzielle Berücksichtigung

Rechtslage bis einschließlich 2007

Bis einschließlich 2007 war die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig. Deshalb waren (letztmalig) bei der Schlussbilanz 2007 nicht nur die Gewerbesteuervorauszahlungen als Schuld zu berücksichtigen, sondern für die zu erwartende Abschlusszahlung eine sogenannte **Gewerbesteuerrückstellung** einzusetzen.

Eine **exakte Berechnung** unter Berücksichtigung der eigenen Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer lässt sich nur mit einer mathematisch anspruchsvollen Berechnung durchführen, die in der Fachliteratur näher erläutert wird. Nach R 20 Abs. 2 EStR ist als Näherungslösung die sogenannte **Fünf-Sechstel-Methode** zulässig; sie liefert allerdings nur bei einem Hebesatz von 400 Prozent und für die Regelmesszahl 5% ein genaues Ergebnis. Hiernach werden Gewerbesteuerrückstellungen mit schätzungsweise 5/6 des Betrages der Gewerbesteuer angesetzt, der sich ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ergeben würde.

Rechtslage ab 2008

Mit Inkrafttreten des Unternehmenssteuerreformgesetzes am 1. Januar 2008 entfällt die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe.

5. Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Gemäß § 35 EStG wird bei Personenunternehmen die Gewerbesteuerzahlung auf die Einkommensteuerschuld für Einkünfte aus Gewerbebetrieb angerechnet. Diese steuerliche Entlastung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist als Ausgleich für die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf bisher 25 % und ab 2008 auf 15 % bei Kapitalgesellschaften gedacht.

Die Ermäßigung nach § 35 EStG beschränkt sich auf den Anteil der Einkommensteuer, der auf gewerbliche Einkünfte entfällt. Der Anrechnungsbetrag ergibt sich aus dem mit einem **Anrechnungsfaktor** multiplizierten Gewerbesteuermessbetrag. Der Anrechnungsfaktor beträgt:

	bis 2007	ab 2008
Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer bei Personenunternehmen	1,8	3,8

Die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer kann maximal bis auf 0 € erfolgen. Ohne eine Überschreitung des Freibetrags von 24.500 € scheidet eine Gewerbesteueranrechnung aus.

Das BMF hat mit [Schreiben vom 19. September 2007](#) zur Anwendung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG Stellung genommen.

6. Gewerbesteuererklärung

Nach §25 Gewersteuerdurchführungsverordnung (GewStDV) ist eine Gewerbesteuererklärung abzugeben für

- alle gewerbesteuerpflichtigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Freibetrag von 24.500 € überstiegen hat;
- Kapitalgesellschaften, soweit sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;
- Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum 3.900 € überstiegen hat.

Ausgangsbasis der Gewerbesteuererklärung ist der für die Körperschaftsteuer bzw. die Einkommensteuer ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Zusätzlich hierzu hat der Gewerbetreibende Hinzurechnungen und Kürzungen (siehe Punkt 3.) bei seiner Gewerbesteuererklärung vorzunehmen. Für die **Gewerbesteuererklärung** sind die **amtlichen Vordrucke** zu verwenden. Die Formulare können online ausgefüllt werden im **Formular-Management-System (FMS)** der Bundesfinanzverwaltung.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung zieht die Verpflichtung zu **Vorauszahlungen** (§19 GewStG) nach sich. Die Vorauszahlungen, die vierteljährlich (15. Februar; 15. Mai, 15. August, 15. November) zu leisten sind, werden normalerweise durch den letzten Gewerbesteuerbescheid festgesetzt und betragen grundsätzlich je ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

7. Zuständigkeit

Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung des Steuermessbetrages und den Erlass des Messbescheides ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Gewerbebetrieb befindet. Für die Festsetzung der Gewerbesteuer ist die jeweilige Gemeinde zuständig, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Werden Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, ist der Steuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen. Zerlegungsmaßstab sind die Arbeitslöhne, die in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden bezahlt worden sind (Einzelheiten vgl. § 29 GewStG).

Dieses Merkblatt wurde von der Handelskammer Hamburg erarbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.